

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS)
vom
11. September 2025

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,

folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS):

§ 1 Änderungen

Durch diese Satzung wird die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (GaStS) vom 11.09.2008 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich“
 - b) Der Wortlaut von § 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Oberstdorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, die Aufstockung von Wohngebäuden sowie der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Ist bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten, sind die erforderlichen Stellplätze herzustellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Anzahl und Ermäßigung der Zahl der Stellplätze“
 - b) Der Wortlaut von § 3 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Stellplatzschlüssel. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.“

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

(4) Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze:

- a) Nur in der Fußgängerzone sind Ermäßigungen der Zahl an Stellplätzen zulässig. Dabei können bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Für einen notwendigen Stellplatz werden 3 Abstellplätze für Fahrräder angerechnet, soweit diese auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu erreichen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Art. 46 Abs. 2 BayBO bleibt davon unberührt.
- b) Abweichend von Buchst. a ist eine Ermäßigung der Zahl an Stellplätzen innerhalb der Fußgängerzone dann nicht zulässig, wenn die für die betroffene Nutzungseinheit erforderliche Stellplatzzahl gleich 1 ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze“

b) Der Wortlaut von § 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) nur für innerhalb der Fußgängerzone gelegene Grundstücke abgelöst werden. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien

Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen.

(6) Der Ablösebetrag pro Stellplatz setzt sich zusammen aus 30 Prozent des jeweils aktuell am Bauort geltenden Bodenrichtwerts in €/m² x 20 m² zuzüglich pauschalierter Herstellungskosten von 5.000 €.

(7) Die Fälligkeit des Ablösebetrags ergibt sich aus dem Ablösevertrag. Der Markt Oberstdorf ist im Einzelfall berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Anforderungen an die Herstellung“
- b) Nach der Überschrift „§ 5 Anforderungen an die Herstellung“ wird folgende Unterüberschrift eingefügt: „§ 5.1 Zu- und Abfahrten“
- c) Der Wortlaut von § 5.1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vor der Garageneinfahrt ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge einzuhalten. Bei Personenkraftwagen beläuft sich dieser auf mindestens 5 m.
(2) Die Zufahrtsbreite zu Stellplätzen und Garagen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus darf je Grundstück 5 m nicht überschreiten.
(3) Ausnahmsweise können auch Stellplätze, die im Grundriss senkrecht, schräg oder parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche (sog. Senkrecht-, Schräg- oder Längsparker) angeordnet sind, zugelassen werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Stellplätze an einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Gehweg liegen.“
- d) Nach dem Wortlaut von § 5.1 wird folgende Unterüberschrift eingefügt „§ 5.2 Stellplätze“
- e) Der Wortlaut von § 5.2 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Abmessungen von offenen Stellplätzen gelten die Anforderungen von § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Offene Stellplätze, die gemäß § 5.1 Abs. 3 von der öffentlichen Verkehrsfläche aus anfahrbar sind (Senkrecht-, Schräg- und Längsparker), sind nach Maßgabe von Satz 2 einzugrünen.
Eine zusammenhängende Stellplatzreihe von mehr als zwei dieser offenen Stellplätze ist an ihrem Anfang und an ihrem Ende mit einem 0,70 m breiten Pflanzbeet entsprechend der Skizze 1 in Anlage 2 einzufassen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Bepflanzung der Pflanzbeete muss durch standortgerechte Stauden oder Sträucher in einer Wuchshöhe zwischen 0,5 m und 1,20 m erfolgen.
(3) Entstehen auf einem Grundstück mehr als sechs neue offene Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzreihe, so ist diese durch standortgerechte Bäume zu gliedern. Dazu ist pro 4 Stellplätzen ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in einem Pflanzbeet zu setzen, das mindestens 1,50 m breit entsprechend der Skizze 2 in Anlage 2 herzustellen ist. Die hierfür zulässigen Baumarten sind in der als Anlage 3 beigefügten Pflanzliste bestimmt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zahl der nach Satz 2 zu pflanzenden Bäume ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.“
- f) Nach dem Wortlaut von § 5.2 wird folgende Unterüberschrift eingefügt „§ 5.3 Garagen“
- g) Der Wortlaut von § 5.3 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Abmessungen von Stellplätzen in Garagen gelten die Anforderungen von § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl.

S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Sind für ein Vorhaben insgesamt mehr als 10 Stellplätze erforderlich, kann der Bau von unterirdischen Garagen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 GaStellV verlangt werden. Dies gilt bei Erweiterung vorhandener Gebäude nur, wenn die im Bestand nicht überbaute Grundstücksfläche die Errichtung einer Tiefgarage zulässt.

(3) Nicht überbaute Decken unterirdischer Garagen sind mit Rasen oder standortgerechten Stauden oder Sträuchern zu bepflanzen."

6. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird zu § 6.

b) Der Wortlaut von § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 9 wird zu § 7.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 10 wird zu § 8.

b) Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

11. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1: Stellplatzschlüssel zu § 3“

12. Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2: Erläuternde Skizzen zu § 5.2 Abs. 2 + 3“

13. Anlage 3 wird neu eingefügt:

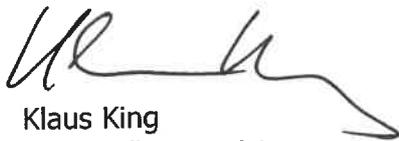
„Anlage 3: Pflanzliste zu § 5.2 Abs. 3“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, *11.09.2025*

MARKT OBERSTDORF



Klaus King
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS) vom 11. September 2025

Stellplatzschlüssel zu § 3

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1. Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	- pro WE ¹⁾ bis 80 m ² 1 Stellplatz - pro WE ¹⁾ über 80 m ² 1,5 Stellplätze - pro WE ¹⁾ über 120 m ² 2 Stellplätze bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ²⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	4 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2,	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

¹⁾ WE = Wohneinheit

²⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

³⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2 zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS) vom 11. September 2025

Erläuternde Skizzen zu § 5.2 Abs. 2 + 3

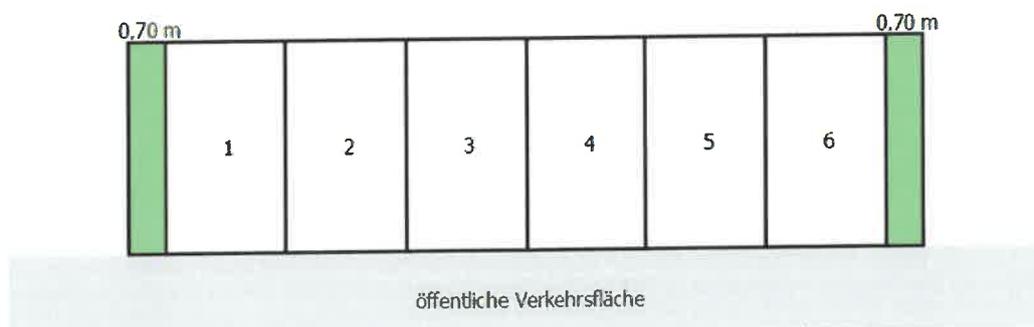
Skizze 1: Beispiel einer Stellplatzreihe mit mehr als zwei offenen Stellplätzen



2 Stellplätze ohne Eingrünung

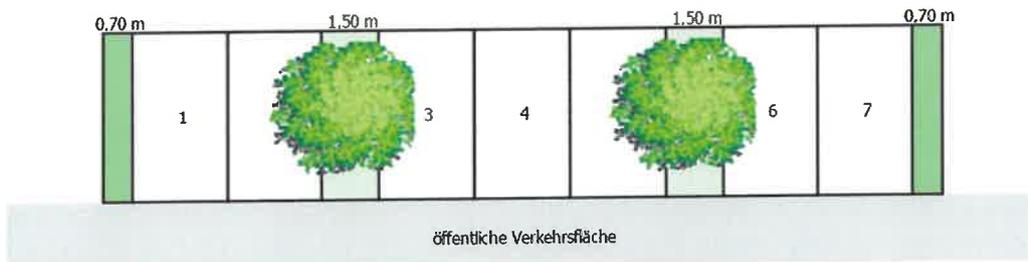


3 Stellplätze mit Pflanzbeet

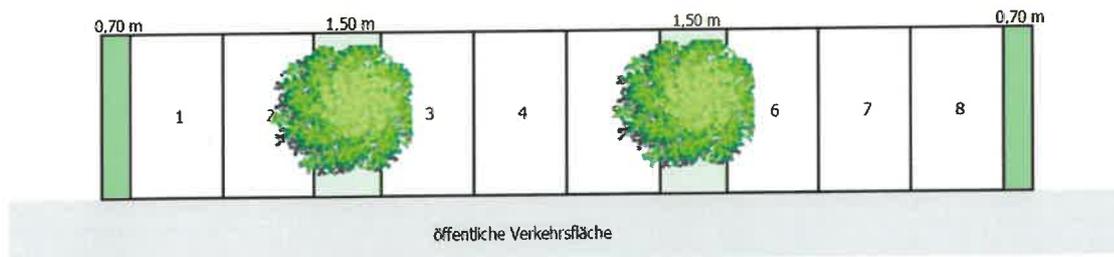


6 Stellplätze mit Pflanzbeet

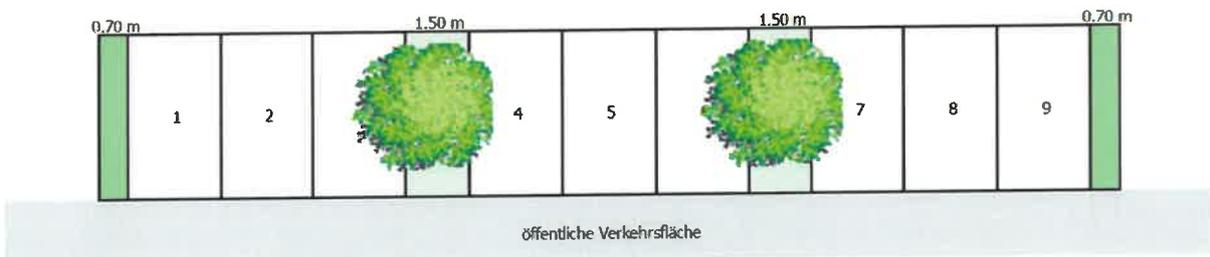
Skizze 2: Beispiel einer Stellplatzreihe mit mehr als sechs offenen Stellplätzen



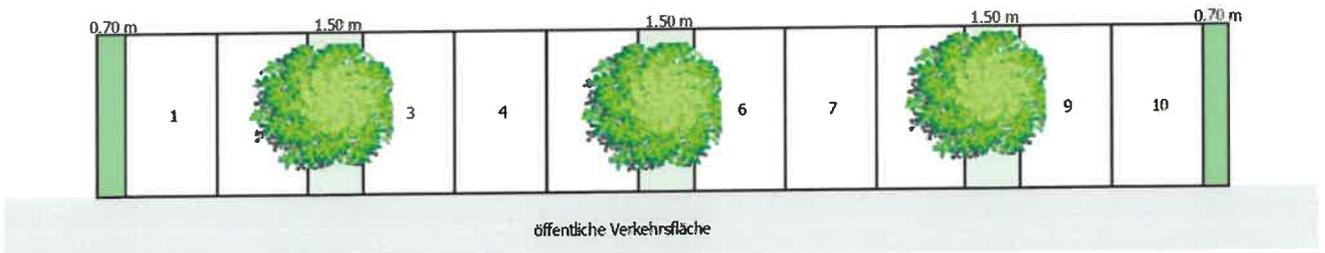
7 Stellplätze mit Pflanzbeet und Baum ($7 : 4 = 1,75$, aufgerundet 2 Bäume)



8 Stellplätze mit Pflanzbeet und Baum ($8 : 4 = 2,0$ Bäume)



9 Stellplätze mit Pflanzbeet und Baum ($9 : 4 = 2,25$, abgerundet 2 Bäume)



10 Stellplätze mit Pflanzbeet und Baum ($10 : 4 = 2,5$, aufgerundet 3 Bäume)

Anlage 3 zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS) vom 11. September 2025

Pflanzliste zu § 5.2 Abs. 3

Standortgerechte Bäume

ACER CAMPESTRE *Feldahorn, Maßholder*
ACER CAMPESTRE 'ELSRIJK' *Feldahorn*
ACER CAMPESTRE 'HUIBERS ELEGANT' *syn. A. campestre 'Elegant', Feldahorn*
ACER MONSPESSULANUM *Französischer Ahorn, Burgen-Ahorn, Dreilappiger Ahorn*
ACER PLATANOIDES 'CLEVELAND' *Kegelförmiger Spitzahorn*
ACER PLATANOIDES 'COLUMNARE' *Säulenförmiger Spitzahorn*
ACER PLATANOIDES 'ROYAL RED' *Rotblättriger Spitzahorn*
ALNUS X SPAETHII *Erle, Purpurerle*
AMELANCHIER ARBOREA 'ROBIN HILL' *Felsenbirne*
CARPINUS BETULUS 'FASTIGIATA' *Pyramiden-Hainbuche*
CARPINUS BETULUS 'LUCAS' *Säulen-Hainbuche*
CATALPA BIGNONIOIDES *Trompetenbaum, Amerikanischer Trompetenbaum*
CORNUS MAS *Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitzte, Dirlitze*
CRATAEGUS LAVALLEI 'CARRIEREI' *syn. C. carrierei, Apfeldorn*
CRATAEGUS X PRUNIFOLIA *syn. C. x persimilus, Pflaumenblättriger Weißdorn*
ERIOLOBUS TRILOBATUS *syn. Malus trilobata, Dreilappiger Apfel*
FRAXINUS ORNUS *Blumenesche, Manna-Esche*
FRAXINUS ORNUS 'LOUISA LADY' *Blumenesche*
FRAXINUS ORNUS 'MECSEK' *Kugelförmige Blumenesche, Manna-Esche*
GLEDITSIA TRIACANTHOS 'SHADEMASTER' *Dornenlose Gleditschie*
GLEDITSIA TRIACANTHOS 'SUNBURST' *Gold-Gleditschie*
KOELREUTERIA PANICULATA *Blasenbaum, Blasesesche, Lampionbaum*
LIQUIDAMBAR STYRACIFLUA 'WORPLESDON' *Amberbaum*
MAGNOLIA KOBUS *Baummagnolie, Kobushi-Magnolie*
MALUS TSCHONOSKII *Wollapfel, Scharlach-Apfel, Pillar Appel*
OSTRYA CARPINIFOLIA *Hopfenbuche*
PARROTIA PERSICA *Persischer Eisenholzbaum*
SORBUS ARIA 'MAGNIFICA' *Mehlbeere*
SORBUS INTERMEDIA 'BROUWERS' *Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere*
SORBUS X THURINGIACA 'FASTIGIATA' *Thüringische Säulen-Mehlbeere*
TILIA CORDATA 'RANCHO' *Amerikanische Stadtlinde*
ULMUS X HOLLANDICA 'LOBEL' *Schmalkronige Stadtulme*